

BRAK-Mitt. 2007, 94 ff.

### **Stärkung der Selbstverwaltung**

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München Hauptgeschäftsführer der RAK München

Am 1.6.2007 ist das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft (BGBl. Teil I, S. 358) in Kraft getreten.

Entgegen seinem Namen stärkt das Gesetz nicht nur die Selbstverwaltung, sondern hat bedeutsame Änderungen in der Stellung und den Rechten aller Rechtsanwälte zum Inhalt.

Originäre Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern

Die Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und dem Widerruf oder der Rücknahme der Zulassung lagen nach der bisherigen Fassung der BRAO bei der Landesjustizverwaltung; die Landesregierungen konnten jedoch diese Aufgaben und Befugnisse bereits seit der Änderung der BRAO mit Gesetz vom 31.8.1998 (BGBl. Teil I, S. 2600) auf die Rechtsanwaltskammern übertragen. Davon haben die Länder auch Gebrauch gemacht, so dass schon bislang die Zulassung wie auch der Widerruf und die Rücknahme durch die Kammern erfolgten.

Die nunmehrige Änderung der BRAO passt die Gesetzeslage der Rechtswirklichkeit an und schafft bewusst eine originäre Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern (so ausdrücklich die Einleitung zu dem Gesetzesentwurf, BT-Drucks. 16/513).

Das ist ein nicht hoch genug zu bewertender Fortschritt in der Rechtsentwicklung. Die Kammern lösen sich in Statusfragen ihrer Mitglieder endgültig aus der Oberhoheit des Staates und unterliegen nur noch der Kontrolle durch die Anwaltsgerichtsbarkeit (s. § 11 Abs. 2/§ 16 Abs. 5 BRAO).

Konsequenterweise erfolgt auch die Vereidigung nicht mehr in öffentlicher Sitzung vor Gericht, sondern vor der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der Anwalt wird (§ 12a n.F. BRAO).

Wer die Vereidigung vorzunehmen hat, ist in § 12a n.F. BRAO nicht explizit gesagt. Es gilt deshalb die (neue) allgemeine Regel in § 73 Abs. 1 Satz 2 n.F. BRAO. Danach obliegen die der Rechtsanwaltskammer zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse dem Vorstand. Es kann also jedes Vorstandsmitglied die Vereidigung vornehmen; dies muss nicht der Präsident tun. Dem entspricht auch die Regelung in § 12a Abs. 6 Satz 2 n.F. BRAO. Danach ist das Protokoll über die Vereidigung von dem betreffenden Anwalt und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

Ende der Zulassung bei Gerichten

Mit der stufenweisen Aufhebung der Lokalisation in Zivilsachen kann jeder Anwalt seit 1.1.2000 vor jedem Amts- oder Landgericht und, wenn er bei einem Oberlandesgericht zugelassen ist, seit 1.8.2002 auch vor jedem Oberlandesgericht auftreten (§ 78 a.F. ZPO).

Damit ist die Lokalisation, wie sie § 18 BRAO vorsah, obsolet geworden. Das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft beseitigt

deshalb die Zulassung bei Gerichten generell. Dies ermöglicht zugleich, die darauf aufbauenden Regelungen in der BRAO zu bereinigen und zu vereinfachen. § 18, §§ 19 bis 21, § 23 und § 25 BRAO entfallen ganz.

Das Ende der Zulassung bei Gerichten lässt auch die fünfjährige Wartefrist für die Postulationsfähigkeit vor den Oberlandesgerichten (s. § 226 Abs. 2 BRAO) entfallen. Diese Norm ist zwar nicht explizit aufgehoben; sie ist aber gegenstandslos geworden.

Im Ergebnis ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft am 1.6.2007 jede Anwältin, jeder Anwalt vom ersten Tag der Zulassung an bundesweit vor jedem Gericht einschließlich der Oberlandesgerichte postulationsfähig.

Geblichen ist nur die besondere Zulassung beim BGH in Zivilsachen (s. § 78 Abs. 1 Satz 3 n.F. ZPO sowie §§ 162 ff. BRAO). Die Anwaltschaft beim BGH bleibt bestehen; wie lange noch, wird sich weisen. In seiner Entscheidung vom 31.10.2002 hat das BVerfG (Az.: 1 BvR 819/02) die Verfassungsmäßigkeit der Singularzulassung beim BGH noch bestätigt und gesagt, die Auffassung des Anwaltssenats beim BGH in der Vorentscheidung, dass § 171 (alt) BRAO mit dem Grundgesetz vereinbar sei, lasse "derzeit" keine Fehler erkennen.

Die Postulationsfähigkeit vor den Oberlandesgerichten bereits vom ersten Tag der Zulassung an ist für junge Anwälte eine Chance und zugleich eine Herausforderung; sie ist aber auch sachlich gerechtfertigt. Zum einen war die fünfjährige Wartefrist in § 226 Abs. 2 BRAO ein rein formales Kriterium; Nachweise über eine fünfjährige forensische Praxis in den unteren Instanzen waren nicht erforderlich. Zum anderen konnte in Sozietäten, aber auch sonst die fünfjährige Wartefrist leicht umgangen werden durch Bestellung zum allgemeinen Vertreter eines bereits beim OLG zugelassenen Anwalts (s. § 53 Abs. 3 a.F. BRAO). Selbst wenn ein Vertretungsfall im Sinne dieser Vorschrift nicht vorlag, der Vertretene also gar nicht verhindert war, hatte dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der von dem Vertreter vorgenommenen Prozesshandlung, sondern war allenfalls berufsrechtlich zu beanstanden.

Mit dem Ende der Zulassung bei Gerichten und der Befugnis, grundsätzlich vor allen Gerichten aufzutreten, hat der Anwalt endgültig aufgehört, Nebenperson des Gerichts zu sein, wie das noch im 19. Jahrhundert der Fall war. Er ist nunmehr in vollem Umfang ein eigenständiges Organ der Rechtspflege und steht vor Gericht, ist aber nicht bei diesem zugelassen.

Das Ende der Zulassung bei Gerichten hat naturgemäß zur Konsequenz, dass auf eine solche auch nicht mehr hingewiesen werden kann und darf. Die bislang üblichen Zusätze ("zugelassen bei ...") sind unrichtig geworden und müssen gestrichen werden.

#### Kanzlei und Zweigstelle

Die Pflicht zur Einrichtung und Unterhaltung einer Kanzlei ist rechtspolitisch nicht unumstritten. Andere Länder kennen sie zum Teil gar nicht.

Das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft hält an der Kanzleipflicht fest (s. § 27 n.F. BRAO). Wird die Kanzleipflicht verletzt, droht nach wie vor der Verlust der Zulassung (s. § 14 Abs. 3 Nr. 4 n.F. BRAO).

Welche Erfordernisse an eine Kanzlei zu stellen sind, sagt § 27 BRAO weder in der alten noch in der neuen Fassung. Die Rechtsprechung hat im Laufe der Jahre

gewisse Mindestanforderungen herausgearbeitet, die auch in den Augen des BVerfG Bestand haben. In der Entscheidung des BVerfG vom 23.8.2005 (Az.: 1 BvR 276/05) heißt es: "Auch die Mindestanforderungen, welche die Rechtsprechung in Auslegung der gesetzlichen Regelung zur Erfüllung der Kanzleipflicht entwickelt hat ..., bezeugen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken". In der Ausgangsentscheidung hatte der BGH unter dem 2.12.2004 (Az.: AnwZ B 72/02) ausgeführt: "Voraussetzung für die Einrichtung einer Kanzlei sind organisatorische Maßnahmen, um der Öffentlichkeit - dem rechtsuchenden Publikum - den Willen des Rechtsanwalts zu offenbaren, bestimmte Räume - in diesem Falle die Wohnung - zu verwenden, um dem Publikum dort anwaltliche Dienste bereitzustellen. Der Rechtsanwalt hat ein Praxisschild anzubringen, einen Telefonanschluss zu unterhalten und muss zu angemessenen Zeiten dem rechtsuchenden Publikum in den Praxisräumen für anwaltliche Dienste zur Verfügung stehen."

Bei dem Erfordernis, bestimmte Räume als Kanzlei zu verwenden, kommt hinzu, dass die Beschlagnahmefreiheit (s. § 97 StPO) und damit die Durchsuchungsfreiheit in der Kanzlei nur gesichert sind, wenn dafür bestimmte, nach außen auch als solche erkennbare Räume vorhanden sind.

Brisanz gewinnt das Festhalten an der Kanzleipflicht auch dadurch, dass der Sitz der Kanzlei nunmehr einziger Anknüpfungspunkt für die Mitgliedschaft in der jeweiligen Kammer ist. Dies folgt aus dem Wegfall der Zulassung bei Gerichten (s. § 12 Abs. 3 n.F./§ 27 Abs. 1 und Abs. 3 n.F. BRAO).

Zweigstellen und auswärtige Sprechtagungen waren bislang grundsätzlich verboten (§ 28 BRAO). Dieses Verbot ist ersatzlos entfallen. Damit sind die Errichtung von Zweigstellen und die Abhaltung auswärtiger Sprechtagungen zulässig. Die Neufassung von § 27 Abs. 2 BRAO erwähnt die Errichtung einer Zweigstelle sogar ausdrücklich und knüpft daran die Pflicht zur Anzeige bei der Kammer, bei Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Kammerbezirk die Pflicht zur Anzeige auch bei der anderen Kammer.

Gleichwohl schafft der Wegfall von § 28 BRAO ein Vakuum; denn wie eine Zweigstelle auszusehen hat, ob und wie sie vor allem besetzt sein muss, ist - anders als etwa für die Steuerberater in § 34 Abs. 2 StBerG - nicht gesagt. Der auswärtige Sprechtag ist im Gegensatz zur Zweigstelle, deren Errichtung nach (jetzt) § 27 Abs. 2 n.F. BRAO anzuzeigen ist, im Gesetz überhaupt nicht mehr erwähnt. Was heißt das nun? Es bedeutet sicherlich nicht eine tabula rasa. Errichtet ein Rechtsanwalt eine Zweigstelle, dann ist diese die Zweigstelle seiner Kanzlei und nicht etwa die Zweigstelle einer Bank. Die Kanzlei schlägt gewissermaßen auf die Zweigstelle durch. Sie ist etwas Nachgeordnetes, setzt schon logisch eine Hauptstelle, eben die Kanzlei, voraus und ist - im Gegensatz zur Abhaltung auswärtiger Sprechtagungen - eine ständige, räumlich gebundene Einrichtung.

Auch die Zweigstelle muss deshalb den Mindestanforderungen an eine Kanzlei genügen; sie ist eine Außenstelle der Kanzlei, meist kleiner, muss aber als solche erkennbar werden und erreichbar sein, vor allem im Interesse der Mandanten denselben Schutz gegen Beschlagnahmen und Durchsuchungen bieten wie die Kanzlei selbst.

Gemäß § 59b Abs. 2 Nr. 1 lit. g BRAO kann die Satzungsversammlung die Einzelheiten zur Kanzleipflicht regeln. Nachdem die Kanzleipflicht in der BRAO selbst nicht näher umrissen ist und der Wegfall von § 28 BRAO ein Vakuum schafft, dürfte es sich - etwa durch Ergänzung von § 5 der Berufsordnung - empfehlen, zumindest die anerkannten und verfassungsrechtlich gesicherten

Mindesterfordernisse an eine Kanzlei festzuschreiben und dies auf eine Zweigstelle zu erstrecken.

Die Abhaltung auswärtiger Sprechtage spielt, auch wenn sie jetzt nicht mehr verboten ist, in der Praxis keine große Rolle. Zum einen darf der Anwalt überall tätig werden und insbesondere seine Mandanten aufsuchen und sich mit ihnen außerhalb seiner Kanzlei treffen. Zum anderen erinnert die Abhaltung auswärtiger Sprechtage eher an die Zeiten, als Ludwig Thoma Rechtsanwalt in Dachau war und vielleicht einmal im Monat mit der Lokalbahn nach Kleinberghofen fuhr, um dort im Nebenzimmer des Gasthofs für Rechtsfragen und die Aufnahme von Mandaten zur Verfügung zu stehen. Diese Idylle ist vorbei. Der Rechtsanwaltskammer München, die geographisch die südliche Hälfte Bayerns umfasst, sind in all den Jahren nur zwei Anträge auf Genehmigung eines auswärtigen Sprechtages nach dem bislang geltenden Recht vorgelegt worden. Zudem haben die hohen Zulassungszahlen dazu geführt, dass heute überall Rechtsanwälte niedergelassen sind, insbesondere auch an Orten ohne Gericht.

In jedem Fall setzt der auswärtige Sprechtag eine gewisse Regelmäßigkeit sowie Publizität dahingehend voraus, dass der Anwalt an diesem Tag zur Verfügung steht; denn auswärts darf er, wie bereits dargelegt, ohnehin tätig werden.

#### Auskunft zur Berufshaftpflichtversicherung

Wer in einer Regionalkammer tätig ist, weiß, dass Petenten und Mandanten immer wieder nach der Berufshaftpflichtversicherung eines Kammermitgliedes fragen. Darüber durften die Kammern bislang aber keine Auskunft geben, weil dies eine Auskunft aus der Personalakte wäre und dem die besondere Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 76 BRAO entgegensteht.

Hier schafft die Neufassung von § 51 Abs. 6 BRAO Luft. Geht es um Schadenersatzansprüche, kann die Rechtsanwaltskammer Dritten auf Antrag Auskunft über Name und Adresse der Berufshaftpflichtversicherung sowie die Versicherungsnummer geben, soweit der betreffende Anwalt kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung hat.

Ursprünglich war vorgesehen, dass der Geschädigte ein schutzwürdiges Interesse an der Auskunft nachweisen muss; jetzt muss umgekehrt der Anwalt das schutzwürdige Interesse daran darlegen, dass die Auskunft nicht erteilt wird. Er muss folglich gefragt werden, ob er ein schutzwürdiges Interesse hat und, wenn ja, welches. In der Regel dürfte es an einem schutzwürdigen Interesse fehlen. Zwar gibt es derzeit keinen Direktanspruch des Geschädigten gegen die Berufshaftpflichtversicherung. Der Geschädigte muss, wenn er seine Ansprüche durchsetzen will, den Anwalt selbst verklagen und kann sich nicht an die Versicherung wenden. Mit der geplanten Änderung des VVG (s. BT-Drucks. 16/3945) ist aber ein Direktanspruch des Geschädigten gegenüber allen Pflichtversicherungen vorgesehen (s. § 115 VVG in der Fassung des Entwurfs), und dazu zählt auch die Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO. Den Direktanspruch kann der Geschädigte nur geltend machen, wenn er die Versicherung kennt. Schon jetzt benötigt er diese Kenntnis, wenn er einen Titel gegen den Anwalt erlangt hat und in den Anspruch des Anwalts gegen dessen Versicherung vollstrecken will.

#### Bestellung von Vertretern

Bislang musste der Vertreter für alle Behinderungsfälle, die während eines Jahres auftreten können, von der Kammer bestellt werden (§ 53 Abs. 3 a.F. BRAO). Nur, wenn sich die Bestellung auf einen Monat beschränkte und der

Vertreter seinerseits Anwalt und bei demselben Gericht zugelassen war, konnte der Vertretene den Vertreter selbst bestellen (§ 53 Abs. 2 a.F. BRAO). Hier schafft das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Wegfall der Zulassung bei Gerichten deutlich Erleichterung.

Wird die Vertretung von einem Rechtsanwalt übernommen, der derselben Rechtsanwaltskammer angehört wie der Vertretene, dann kann dieser ihn selbst bestellen und zwar (jetzt) für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können (§ 53 Abs. 2 Satz 2 n.F. BRAO). Die Bestellung durch die Kammer (zum so genannten RAK-bestellten Vertreter) entfällt; die Bestellung des Vertreters durch den Vertretenen selbst ist aber der Kammer anzuzeigen (§ 53 Abs. 6 n.F. BRAO). Als Nebeneffekt entfallen bei dieser Konstellation die Gebühren für die Vertreterbestellung.

Die Kammer bleibt weiterhin zuständig für die Bestellung des Vertreters, wenn dieser nicht Rechtsanwalt ist oder zwar Rechtsanwalt, aber nicht der eigenen Kammer angehört (§ 53 Abs. 2 Satz 3 n.F. BRAO). Diese Fälle sind in der Praxis aber selten.

Desgleichen obliegt der Kammer auch weiterhin die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen (§ 53 Abs. 5 BRAO).

#### Elektronische Anwaltsverzeichnisse

Alle Regionalkammern hatten bislang das Problem, ein jeweils aktuelles Verzeichnis ihrer Mitglieder zu erstellen und auf dem Laufenden zu halten. Gedruckte Verzeichnisse waren bereits im Zeitpunkt ihres Erscheinens wegen der laufenden Neuzulassungen sowie der ständigen Fluktuation teilweise schon wieder falsch und damit nicht zuverlässig.

Gleichwohl war und ist die Nachfrage seitens Gerichten und Ämtern wie auch aus dem rechtsuchenden Publikum groß. Es ist deshalb außerordentlich zu begrüßen, dass nunmehr jede Regionalkammer verpflichtet ist, ein elektronisches Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen und an die BRAK zu übermitteln, die ihrerseits ein Gesamtverzeichnis zu schaffen hat (§ 31 Abs. 1 n.F. BRAO).

Zu dem Gesamtverzeichnis enthält § 31 Abs. 5 n.F. BRAO eine Ermächtigung, nach der das Bundesministerium der Justiz die Einzelheiten der Führung und der Einsichtnahme durch Rechtsverordnung regelt.

Von erheblicher Tragweite ist der Umfang des Verzeichnisses, das die einzelnen Kammern zu führen haben. Nach § 31 Abs. 3 n.F. BRAO sind in das Verzeichnis aufzunehmen der Familienname, die Vornamen, der Zeitpunkt der Zulassung, die Kanzleiadresse, in den Fällen des § 29 Abs. 1 oder § 29a Abs. 2 der Inhalt der Befreiung, die Anschrift von Zweigstellen, Fachanwaltsbezeichnungen sowie Berufs- und Vertretungsverbote und deren Aufhebung oder Abänderung.

Problematisch ist bereits die Pflicht zur Aufnahme des Zulassungsdatums; denn dadurch werden frisch zugelassene Anwälte als solche markiert. Auch ist die Frage, welches Datum einzutragen ist, wenn der betreffende Anwalt die Zulassung wechselt, ob also das der Erstzulassung oder das der Aufnahme in die neue Rechtsanwaltskammer. Sinnvollerweise kann es nur das Datum der Erstzulassung sein.

Als nicht problemfrei erscheint auch die Pflicht zur Aufnahme von Berufs- und Vertretungsverböten sowie deren Aufhebung und Abänderung. Damit ist jedem Nutzer des elektronischen Verzeichnisses ohne Einschränkung erkennbar, dass

gegen den betreffenden Anwalt, die betreffende Anwältin eine derartige Sanktion verhängt worden ist. Wird die Sanktion aufgehoben, dann kann dies wohl nur bedeuten, dass nicht die Aufhebung vermerkt, sondern der Eintrag in toto gelöscht wird, sonst bliebe der Makel entgegen der beabsichtigten Sanktion für immer bestehen.

Berufs- und Vertretungsverbote sind nur abstrakt genannt. Solche Verbote ergeben sich zum einen aus § 114 Abs. 1 Nr. 4 sowie §§ 150 ff. BRAO, aber auch aus StGB (s. § 61 Nr. 6 und § 70 Abs. 1 StGB) sowie StPO (s. § 132 a StPO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bei Widerruf der Zulassung (§ 16 Abs. 6 Satz 2 BRAO) ist zwar nicht erwähnt; sie führt aber wegen des Verweises auf § 155 BRAO in § 16 Abs. 7 BRAO ebenfalls zu einem (vorläufigen) Berufsverbot und dürfte damit eingeschlossen sein.

#### Varia

Das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft enthält noch eine Reihe von Detailregelungen, die teils die BRAO selbst, teils andere Gesetze betreffen. Wichtig erscheinen die folgenden:

Nach § 65 a.F. BRAO setzte die Wählbarkeit zum Vorstand eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit sowie die Vollendung des 35. Lebensjahres voraus. Die zuletzt genannte Voraussetzung entfällt ersatzlos. Damit sind auch jüngere Kammermitglieder wählbar, sofern sie nur bereits fünf Jahre Anwalt sind. Nachdem es vor allem Anwältinnen gibt, die bereits mit 25 oder 26 Jahren die Zulassung erlangen, bietet sich hier die Chance zu einer Verjüngung der Vorstände. Das gilt auch für ausländische Anwälte, die in Umsetzung des europäischen Rechts nach EURAG oder aufgrund des Abkommens zur WHO (s. § 206 Abs. 1 BRAO) Mitglieder der Kammer ihrer deutschen Niederlassung werden und die nach ihrem Heimatrecht in deutlich jüngeren Lebensjahren die Zulassung erlangen können als deutsche Rechtsanwälte.

Die Satzungsversammlung bei der BRAK wird verkleinert. In Zukunft ist nicht mehr wie bislang je angefangene 1.000 Kammermitglieder ein Delegierter zu wählen, sondern je angefangene 2.000 Kammermitglieder (§ 191b Abs. 1 Satz 2 n.F. BRAO). Mit dem Anstieg der Zulassungszahlen hat sich die Satzungsversammlung deutlich vergrößert; sie droht, schwerfällig zu werden. Deshalb ist die Reduzierung der Delegiertenzahl zu begrüßen.

Dies wirkt sich allerdings erst bei der Wahl zur nächsten Satzungsversammlung aus; für die Satzungsversammlung, die gerade gewählt worden ist, gilt noch der alte Schlüssel.

In das Präsidium der BRAK können in Zukunft generell Mitglieder des Vorstandes aus den Regionalkammern gewählt werden; die Beschränkung auf die Präsidenten der Regionalkammern entfällt (§ 180 Abs. 1 Satz 2 n.F. BRAO).

Mit der Aufhebung von § 20 BRAO ist auch die fünfjährige Sperrfrist für die Zulassung von pensionierten Richtern und Beamten zur Anwaltschaft gefallen. Das hat in der Praxis aber keine große Bedeutung. Zum einen konnte § 20 BRAO nach Freigabe der Postulationsfähigkeit vor den Amts- und Landgerichten per 1.1.2000 leicht durch Wahl eines Kanzleisitzes außerhalb des bisherigen Tätigkeitsbereichs umgangen werden; zum anderen mag die Zulassung eines ehemaligen Richters oder Beamten im Einzelfall spektakulär sein, tatsächlich bewegen sich dementsprechende Zulassungen, gemessen an der Zahl der Neuzulassungen insgesamt, im Promille-Bereich.

Wer in finanzielle Schwierigkeiten gerät, hat meist auch Steuerschulden. Die Rechtsanwaltskammern haben deshalb bei der Frage nach der Zulassung zur Anwaltschaft oder dem Widerruf (s. § 7 Nr. 9/§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO) ein Interesse daran, auch

die Steuerschulden zu erfahren. Darüber haben die Finanzämter in der Vergangenheit unter Berufung auf § 30 AO in der Regel keine Auskunft gegeben. Nunmehr wird ausdrücklich eine (begrenzte) Informationspflicht statuiert (§ 36a Abs. 3 Satz 2 n.F. BRAO).

Auch ein Fehler hat sich eingeschlichen. In § 94 Abs. 3 Satz 2 n.F., § 103 Abs. 3 Nr. 3 n.F. und § 108 Abs. 2 n.F. BRAO wird der Vorstand der BRAK erwähnt; einen solchen gibt es aber nicht. Das wird sicherlich in Kürze korrigiert.

Die Rechtsanwälte und ihre Kammer

Zum Schluss ein marginaler, für die Entwicklung des Berufsrechts aber wichtiger Punkt: Bislang hieß es in § 60 Abs. 1 Satz 1 a.F. BRAO, dass die Rechtsanwälte eines Oberlandesgerichtsbezirks die Rechtsanwaltskammer bilden. Die Rechtsanwaltskammern sind danach nichts anderes als die ihr angehörenden Anwälte insgesamt oder kurz: die Rechtsanwälte sind ihre Kammer.

Jetzt heißt es: Die Rechtsanwaltskammer ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts gebildet (§ 60 Abs. 1 Satz 1 n.F. BRAO). Da fragt sich: Wer hat wen gebildet, und was ist die Rechtsanwaltskammer jetzt? Soll sie etwas anderes sein als die Gesamtheit ihrer Mitglieder?  
An die Stelle eines lebendigen, plastischen Bildes ist ein Abstraktum getreten. Das erscheint nicht glücklich. Es sollte dabei bleiben: die Anwälte sind ihre Kammer.